

07.12.00

K

Verordnung der Bundesregierung

Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

A. Problem und Ziel

Der Bund kann sich nach dem Hochschulbauförderungsgesetz an der Finanzierung nur von den Hochschulen oder einer Hochschule angegliederten Hochschuleinrichtungen beteiligen, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz aufgenommen und damit in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen sind. Die Fachhochschulen A-schaffenburg und Nordhausen sowie die Klinika der Universitäten Frankfurt am Main, Gießen und Marburg sollen Empfehlungen des Wissenschaftsrates entsprechend in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden.

B. Lösung

Aufnahme der Fachhochschulen sowie der Klinika in die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz durch eine Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung dieser Anlage. Die Aufnahme der Klinika wird bis zum Ablauf des 31. Dezember 2005 befristet, da danach das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG), durch das die Klinika als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet werden, wieder außer Kraft tritt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Der Rechtsakt der Aufnahme in die Anlage zum HBFG hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Ausgabeseite der Haushalte von Bund und Ländern. Die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau bleibt nach Art. 91a

Abs. 4 Satz 3 GG der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten. Die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte wird nicht berührt.

2. Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuss und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Kosten entstehen nicht. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten für den Bund und die Länder sind sehr gering.

E. Sonstige Kosten

In Folge der Verordnung entstehen der Wirtschaft keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

07.12.00

K

Verordnung
der Bundesregierung

Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 6. Dezember 2000

022 (314) - 250 19 - Ho 72/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

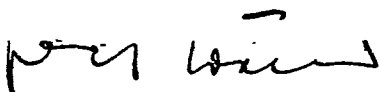
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage
zum Hochschulbauförderungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Bildung und Forschung.



Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz

vom ... 2001

Aufgrund des § 4 Abs. 2 des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), der durch Gesetz vom 3. September 1970 (BGBl. I S. 1301) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. August 1981 (BGBl. I S. 893), zuletzt geändert durch die 28. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 643), wird wie folgt geändert:

1. Im Länderteil Bayern wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2000 nach „Fachhochschule Ansbach“ eingefügt
„Fachhochschule Aschaffenburg“.
2. Im Länderteil Hessen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2001
 - a) nach „Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“ eingefügt
„Klinikum der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main“,
 - b) nach „Justus-Liebig-Universität Gießen“ eingefügt
„Klinikum der Justus-Liebig-Universität Gießen“,
 - c) nach „Philipps-Universität Marburg“ eingefügt
„Klinikum der Philipps-Universität Marburg“.
3. Im Länderteil Thüringen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 nach „Fachhochschule Jena“ eingefügt

„Fachhochschule Nordhausen“.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann die Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen. Es kann dabei die Bezeichnungen aufgelöster Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen fortlassen und Änderungen von Bezeichnungen berücksichtigen sowie die Reihenfolge der Aufzählung der Hochschulen in den einzelnen Länderteilen vereinheitlichen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Art. 1 Nr. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2001

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung

Begründung

Mit der 29. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) werden mit Wirkung vom 1.10.2000 die Fachhochschule Aschaffenburg, mit Wirkung vom 1.1.2001 das Klinikum der Johann-Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, das Klinikum der Justus-Liebig Universität Gießen und das Klinikum der Philipps-Universität Marburg sowie mit Wirkung vom 1.1.2000 die Fachhochschule Nordhausen in die Anlage zum HBFG (Hochschulverzeichnis) aufgenommen. Die Aufnahme hat die Rechtswirkung, dass der Bund bei der Durchführung der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau (Art.91a GG) die nach dem HBFG erstattungsfähigen Ausgaben, die dem Land Bayern für die Fachhochschule Aschaffenburg, dem Land Hessen für die Universitätsklinika und dem Land Thüringen für die Fachhochschule Nordhausen entstehen, zur Hälfte mitfinanzieren kann.

A) Aufzunehmende Einrichtungen

1. Fachhochschule Aschaffenburg

Bayern hat durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg - Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg- Schweinfurt - Aschaffenburg vom 25.7.2000 (GVBl. S. 479) die Fachhochschule Aschaffenburg mit Wirkung vom 1.10.2000 errichtet. Zuvor hatte das Land den Wissenschaftsrat gebeten, zur Frage der Aufnahme einer selbständigen Fachhochschule Aschaffenburg in das Hochschulverzeichnis Stellung zu nehmen. Der Wissenschaftsrat hat diese in § 4 Abs.2 Satz 3 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 9.7.1999 abgegeben und die Aufnahme der Fachhochschule in das Hochschulverzeichnis empfohlen. Die Aufnahme ist hochschulpolitisch erforderlich:

Die Fachhochschule ist durch Verselbständigung der im Jahre 1994 gegründeten Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg - Schweinfurt - Aschaffenburg entstanden. Die Verselbständigung war vom Land von Anfang an angestrebt worden.

Im Oktober 1995 hat der Lehrbetrieb im Studiengang Betriebswirtschaft am Standort Aschaffenburg der damaligen Fachhochschule Würzburg - Schweinfurt - Aschaffenburg begonnen. Unter Berücksichtigung vorheriger Empfehlungen des Wissenschaftsrates und eines einberufenen Strukturbeirates wurden Zug um Zug die Studiengänge Elektrotechnik (WS 97/98), Betriebswirtschaft und Recht (WS 98/99) sowie Wirtschaftsingenieurwesen

(WS 99/00) eingeführt. Zum Abschluss der Aufbauphase ist die Einführung des Studienganges Mechatronik geplant. Im Sommersemester 2000 waren an der Hochschulabteilung Aschaffenburg über 600 Studierende eingeschrieben. Die flächenbezogene Ausbauzielzahl liegt bei 1000 Studienplätzen.

Mit dieser Ausbauplanung wird ein fachlich breites und differenziertes Angebot von Studienplätzen bereitgestellt, das auf die Bedürfnisse der mittelständischen Wirtschaft der Region abgestimmt ist. Der Einzugsbereich des Standortes Aschaffenburg überschneidet sich zwar mit den Einzugsbereichen der Fachhochschulstandorte Würzburg und Schweinfurt sowie der südhessischen Fachhochschulen Darmstadt mit deren neuem Standort Dieburg, Frankfurt, Friedberg und dem Standort Rüsselsheim der Fachhochschule Wiesbaden. Das Land Bayern erwartet aufgrund des auf die wirtschaftlichen Belange der strukturstarken Region abgestimmten Studienangebotes von den Studienangeboten in Aschaffenburg allerdings nur einen gemäßigten Wettbewerb mit den genannten Hochschulen. Auch der Wissenschaftsrat hält unter Hinweis auf die positive Studienplatznachfrage in den bisher eingerichteten Studiengängen eine eigenständige Fachhochschule Aschaffenburg angesichts ihrer geographischen Lage in einem wirtschaftlichen Wachstumszentrum, in dem keine Forschungs- und Entwicklungseinrichtung vorhanden ist, für tragfähig. Er verbindet mit der Empfehlung zur Verselbständigung die Erwartung, dass die eigenständige Fachhochschule Aschaffenburg umfassende Kooperationen zu den benachbarten südhessischen Fachhochschulen aufnimmt.

Der Wissenschaftsrat hat das Land gebeten, die Einrichtung von 1.000 flächenbezogenen Studienplätzen als Ausgangsbasis zu betrachten und bei entsprechender studentischer Nachfrage die Ausbauzielzahl zu erhöhen. Ferner sollten vor der Gründung weiterer Fachhochschulen in Bayern die bereits bestehenden Standorte deutlich über 1.000 flächenbezogene Studienplätze hinaus ausgebaut werden.

Im 30. Rahmenplan sind für die Fachhochschule Würzburg - Schweinfurt - Aschaffenburg, Abteilung Aschaffenburg, zwei Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von 77,5 Mio. DM sowie 3 Mio. DM Planungskosten für ein weiteres Vorhaben aufgenommen und zur Mitfinanzierung ab 2001 freigegeben worden. Durch die Aufnahme der Fachhochschule Aschaffenburg in die Anlage zum HBFG ergeben sich keine Kosten, die über die für die Vorgängereinrichtung in die Rahmenpläne aufgenommenen Vorhaben hinausgehen.

2. Klinikum der Johann-Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, der Justus-Liebig Universität Gießen und der Philipps-Universität Marburg

- 2.1** Hessen hat durch das Gesetz für die hessischen Universitätskliniken (UniKlinG) vom 26.6.2000 (GVBl. I S.344) mit Wirkung vom 1.1.2001 seine Universitätsklinika als Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet und ihre Aufnahme in das Hochschulverzeichnis beantragt. Der Wissenschaftsrat hat die in § 4 Abs. 2 Satz 3 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 7.7.2000 abgegeben und die Aufnahme der Klinika in das Hochschulverzeichnis mit Wirkung vom 1.1.2001 empfohlen. Die hochschulrechtlichen und hochschulpolitischen Anforderungen, die an die Einbeziehung rechtlich selbständiger Hochschulklinika in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu stellen sind, sind auch im übrigen erfüllt:
- 2.2** Bis zum Stichtag der Aufnahme in das Hochschulverzeichnis waren die Klinika landesrechtlich als unselbständige Einrichtungen der Universitäten organisiert. Als solche sind sie als Teil ihrer Trägerhochschule vom sachlichen Geltungsbereich der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau umfasst. Ihre landesrechtliche Umwandlung in rechtsfähige Anstalten hätte zum 31.12. 2000 das Ausscheiden aus der Gemeinschaftsaufgabe und damit den Verlust ihrer Förderfähigkeit nach dem HBFG zur Folge gehabt. Mit der gesonderten Aufnahme in das Hochschulverzeichnis wird ihre Förderfähigkeit ohne zeitliche Unterbrechung erhalten.
- 2.3** Das Land hat die rechtliche Verselbständigung seiner Universitätsklinika im Zuge einer tiefgreifenden Strukturreform seiner Hochschulmedizin vorgenommen. Die Bundesregierung entspricht dem Landesantrag auf Wiedereinbeziehung der Universitätsklinika in die Gemeinschaftsaufgabe mit Wirkung vom 1.1.2001, weil sie Strukturreformen in der Hochschulmedizin für erforderlich hält. In der Begründung zur 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG (BR-Drs. 1043/97, S.7/8) ist dies dargestellt. Daher unterstützt sie Maßnahmen im Landesbereich, die darauf gerichtet sind, die von der Kultusministerkonferenz der Länder beschlossenen „Überlegungen zur Struktur und Finanzierung der Hochschulmedizin“ (Beschluss der KMK vom 29. September 1995) zu verwirklichen. Das Land bezweckt dies mit seinem Gesetz für die Hessischen Universitätsklinika (UniKlinG) sowie den notwendi-

gen Änderungen im Zweiten Gesetz zur Änderung des hessischen Hochschulgesetzes vom 26.6. 2000 (GVBl.I S. 326), in dem u.a. die bisherigen Regelungen für die Fachbereiche Medizin der Universitäten modifiziert werden.

- 2.4** Rechtlich selbständige Universitätsklinika können nach § 4 Abs. 2 Satz 1 HBFG als einer Hochschule angegliederte Hochschuleinrichtungen in das Hochschulverzeichnis aufgenommen werden. Dabei setzt der Begriff „Hochschulklinik“ im Bundesrecht (Art. 91a Abs.1 Nr.1 GG, § 1 HBFG) für die Einbeziehung in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau voraus, dass bestimmte Strukturprinzipien im Landesrecht erfüllt sind. Die Einrichtungen des Klinikums müssen in einem hochschul- und organisationsrechtlich festen funktionalen Bezug zur jeweiligen Hochschule und ihren Aufgaben stehen. Dieser muss so gestaltet sein, wie es für die Erfüllung der medizinischen Forschungs- und Lehraufgaben der betreffenden Hochschule erforderlich ist, und den Verbund mit den von der Hochschule vertretenen übrigen wissenschaftlichen Fächern wahren. Nur wenn und soweit ein rechtlich verselbständigtetes Klinikum nach den Erfordernissen von Forschung und Lehre errichtet und betrieben wird, so dass die Versorgung von Kranken lediglich dadurch bedingt ist, ist seine Aufnahme in das Hochschulverzeichnis als „Hochschulklinik“ sowie als „Hochschuleinrichtung“ rechtlich und hochschulpolitisch möglich.

Die einzelnen Grundsätze, nach denen die Bundesregierung dies beurteilt, sind in der Begründung der 26. Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum HBFG (BR-Drs. 1043/97, S.9) aufgeführt. Auf diese wird Bezug genommen. Mit dem UniKlinG entspricht das Land diesen Grundsätzen.

Die Klinika werden jeweils als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts errichtet (§ 1 UniKlinG). Als eigenständige Aufgaben sind für sie die Krankenversorgung, die Aus-, Weiter- und Fortbildung der Angehörigen nicht-ärztlicher Berufe des öffentlichen Gesundheitswesens sowie die Weiter- und Fortbildung der Ärzte festgeschrieben (§ 5 Abs. 2 UniKlinG). Die Klinika unterstützen den Fachbereich Medizin bei dessen Aufgabenerfüllung in der klinischen Forschung und Lehre. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Medizin (§ 5 Abs. 1 UniKlinG), deren Einzelheiten in einer Vereinbarung zwischen Klinikumvorstand, Dekanat des Fachbereichs Medizin und Präsidium festgelegt werden (§ 15 Abs. 1 UniKlinG).

Das jeweilige Klinikum wahrt die der Universität eingeräumte Freiheit in Forschung und Lehre und stellt sicher, dass die Mitglieder der Universität die durch Art. 5 Abs. 3 S. 1 Grundgesetz verbürgten Grundrechte und die in § 4 Abs. 2 bis 4 des Hochschulrahmengesetzes beschriebenen Freiheiten wahrnehmen können. Dadurch und durch weitere Regelungen wird der Grundsatz beachtet, dass ein in das Hochschulverzeichnis aufgenommenes Universitätsklinikum den Zwecken von Forschung und Lehre durch die Versorgung von Kranken zu dienen hat.

Parallel zur Neustrukturierung der Universitätsklinika wird durch die Novellierung des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) die Entscheidungsstruktur der Medizinischen Fakultäten geändert. Danach sind künftig der Fachbereichsrat und das Dekanat Organe des Fachbereichs, wobei der Fachbereich Medizin die bei ihm konzentrierten Aufgaben in Forschung und Lehre in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Universitätsklinikum wahrnimmt.

Der Fachbereichsrat behandelt Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung des Fachbereichs. Bei Berufungsvorschlägen für Professorinnen und Professoren mit Aufgaben in der Krankenversorgung holt er die Stellungnahme des Universitätsklinikums ein. Das Dekanat leitet den Fachbereich, beschließt u.a. den Strukturplan und entscheidet in diesem Rahmen über die Verwendung der Personal- und Sachmittel. Die Landesmittel, die der Hochschulmedizin für Forschung und Lehre insgesamt zufließen, werden in den jeweiligen Haushaltskapiteln der Universitäten zweckgebunden veranschlagt. Universitätsintern ist für die Vergabe der Mittel im wesentlichen das Dekanat des Fachbereichs Medizin zuständig.

Eine personelle Verflechtung zwischen den Leitungsorganen des Fachbereichs und dem Klinikum besteht dadurch, dass dem Dekanat des Fachbereichs Medizin die Ärztliche Direktorin oder der Ärztliche Direktor mit beratender Stimme (§ 57 HHG) und im Gegenzug die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Medizin dem Klinikvorstand (§ 7 UniKlinG) angehört. Die gebotenen Mitwirkungs- und Teilhabeberechte des Fachbereichs bei wissenschaftsrelevanten Entscheidungen im Klinikum sind somit gewahrt.

Maßnahmen und Beschlüsse des Klinikumvorstandes, die Belange der Forschung und Lehre betreffen, bedürfen der Zustimmung des Dekanats. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag der Aufsichtsrat (§ 8 UniKlinG). Entscheidungen des Aufsichtsrates, die Forschung und Lehre betreffen, bedürfen des Einver-

nehmens des Dekanats. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet auf Antrag das Ministerium für Wissenschaft und Kunst (§ 10 Abs. 2 UniKlinG). Diese Konfliktregelung wie auch die weiteren Regelungen stellen sicher, dass eine Beeinträchtigung von Forschung und Lehre durch die Krankenversorgung in den Klinika ausgeschlossen werden kann.

- 2.5 In den 30. Rahmenplan sind für die drei Klinika 17 Vorhaben mit Kosten von insgesamt 611 Mio. DM sowie weitere 7 Mio. DM Planungskosten für insgesamt 3 Vorhaben aufgenommen und zur Mitfinanzierung ab 2001 freigegeben worden. Mit der Wiederaufnahme der Klinika ergeben sich grundsätzlich keine Kosten, die über die für die Vorgängereinrichtungen in die Rahmenpläne aufgenommenen Vorhaben hinausgehen.
- 2.6 Die Aufnahme der Klinika wird bis zum Ablauf des 31.12.2005 befristet, da danach das Gesetz für die hessischen Klinika (UniKlinG) wieder außer Kraft tritt. Ob die Klinika dann wieder als unselbständige Einrichtungen ihrer Universitäten in die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau einbezogen werden, hängt von der dann im Land bestehenden Hochschulrechtslage ab.

3. Fachhochschule Nordhausen

Das Land Thüringen hat durch Gesetz vom 18.7.1997 die Fachhochschule Nordhausen errichtet. Mit Schreiben vom 27.7.1998 hat es den Wissenschaftsrat gebeten, zur Aufnahme der Fachhochschule in das Hochschulverzeichnis Stellung zu nehmen. Der Wissenschaftsrat hat diese in § 4 Abs. 2 Satz 3 HBFG vorgesehene Stellungnahme am 12.5.2000 abgegeben und die Aufnahme der Fachhochschule in das Hochschulverzeichnis empfohlen.

An der Fachhochschule Nordhausen wurde im Oktober 1998 der Studienbetrieb in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Sozialmanagement und Technische Sanierung aufgenommen. Im WS 1999/2000 waren 251 Studierende eingeschrieben. In einem weiteren Ausbauschnitt soll die Fachhochschule nach den Planungen des Landes auf zunächst 1.200 flächenbezogene Studienplätze ausgebaut und ihr Studienangebot in den geplanten Fachbereichen Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften und Ingenieurwissenschaften durch die Studiengänge Öffentliches Dienstleistungsmanagement (Public Management), Soziale Arbeit und Elektrische

Systemtechnik fachlich erweitert werden. Über die Zusammenarbeit bei der inhaltlichen Gestaltung der Studiengänge sollen die Fachbereiche eng miteinander verzahnt werden. Als besonderes Kennzeichen aller Studiengänge ist die Modularität der Studienangebote beabsichtigt. Über Fachwissen und -kompetenz hinausgehende Schlüsselqualifikationen in den Bereichen EDV, Fremdsprachen und Kommunikationstechniken sollen im Rahmen von fächerübergreifenden Studienangeboten vermittelt werden.

Bis zur Gründung der Fachhochschule Nordhausen gab es in der Planungsregion Nordthüringen keine Bildungseinrichtung des tertiären Bereiches. Das Land betont, dass das bereits vorhandene und noch angestrebte Fächerspektrum eng mit dem Wirtschaftsspektrum der Planungsregion abgestimmt sei. Auch der Wissenschaftsrat hält die Fachhochschule Nordhausen für tragfähig. Um die Tragfähigkeit auch in Zukunft sicherzustellen sollte das Land nach der Empfehlung des Wissenschaftsrates die langfristig anvisierten 1.200 flächenbezogenen Studienplätze als Ausgangsbasis für einen weiteren Ausbau der Fachhochschule Nordhausen betrachten. Ferner sollte auf eine Fachhochschule Ostthüringen verzichtet und die bis zum Jahr 2005 für sie vorgesehenen 550 flächenbezogenen Studienplätze der Fachhochschule Nordhausen planerisch zugeordnet werden. Darüber hinaus sollten alle verwaltungsinternen Fachhochschulen des Landes externalisiert und die an ihnen vorhandenen Studienplätze gleichfalls der Fachhochschule Nordhausen-zugeordnet werden.

Nach der Empfehlung des Wissenschaftsrates sollte sich die Fachhochschule Nordhausen nicht nur auf die grundständigen Studiengänge beschränken, sondern sich auch im Bereich der Weiterbildung mit eigenen Studienangeboten engagieren. Die bestehenden und vorgesehenen Studiengänge werden mit Ausnahme des Studienganges Elektrische Systemtechnik befürwortet. Anstelle dessen empfiehlt der Wissenschaftsrat die Einrichtung einer technisch orientierten Informatik.

In den 30. Rahmenplan sind für die Fachhochschule Nordhausen 6 Vorhaben mit Kosten von insgesamt 43,3 Mio. DM aufgenommen und zur Mitfinanzierung ab 2001 freigegeben worden.

B) Verordnungsfolgen

Die mit der Ergänzung der Anlage zum HBFG eintretende Rechtsänderung wurde von den betreffenden Ländern beantragt. Die Befristung der Aufnahme der hessischen Universitätsklinik ist aus rechtlichen Gründen geboten, weil die landesgesetzliche Grundlage ihres Bestandes als rechtsfähige Anstalten nach dem 31.12.2005 außer Kraft tritt. Im übrigen besteht kein Anlass zu einer Befristung, weil über die Aufnahme konkreter Vorhaben in den Rahmenplan für den Hochschulbau nach §§ 6, 7 HBFG vom Planungsausschuss zu entscheiden ist.

Der Regelungsvorschlag ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Spezielle Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung enthält er nicht. Durch den Rechtsakt der Aufnahme in die Anlage zum HBFG sind hinsichtlich der Ausgabeseite keine Auswirkungen für die öffentlichen Haushalte von Bund und Ländern zu erwarten, da die Bereitstellung der Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten ist. Die Einnahmeseite der öffentlichen Haushalte wird durch den Regelungsvorschlag nicht berührt.

Der Verwaltungsvollzug erfolgt durch die vorhandenen Einrichtungen (Planungsausschuss und Wissenschaftsrat). Zusätzliche personelle Verwaltungskosten entstehen dadurch nicht. Die zusätzlichen sächlichen Verwaltungskosten für Bund und Länder sind sehr gering und nicht zu beziffern.

C) Kosten für die Wirtschaft und Auswirkungen auf das Preisniveau

Kosten für die Wirtschaft entstehen durch den Rechtsakt der Aufnahme der Fachhochschulen und der verselbständigten Klinika in das Hochschulverzeichnis nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Es entstehen keine Kosten, die über die Kosten der Vorhaben hinausgehen, die für die rechtlich unselbständigen Vorgängereinrichtungen der Fachhochschule Aschaffenburg bzw. der Klinika in den Rahmenplan für den Hochschulbau aufgenommen sind. Von den für die Fachhochschule Nordhausen geplanten Vorhaben sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau zu erwarten.

16.02.01

Beschluss
des Bundesrates

**Neunundzwanzigste Verordnung zur Ergänzung der Anlage zum
Hochschulbauförderungsgesetz**

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.